

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Wachler eröffnet die erste Sitzung im Jahr 2022 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiter gibt er einen Überblick zu Corona-Lage im Landkreis Unterallgäu und das seit 10.01.2022 von der Gemeinde eingerichtete Corona Testzentrum in der Aula der Christoph-Scheiner-Grundschule Markt Wald. Vorkosten für die Einrichtung schlagen mit ca. 6.000 € zu buche und es ist mit ca. 13 € pro Test von der KUVB erstattet.

Die Ladung aller Marktgemeinderatsmitglieder erfolgte frist- und formgerecht. Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2021 wurde dem Marktgemeinderat zugesandt.

Die Genehmigung des Protokolls vom 14.12.2021 erfolgen dann zusammen mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift in dieser heutigen Sitzung.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 2:

Vorhabensbezogener Bebauungsplan und Flächennutzungsplan „Naturfriedhof Markt Wald“ – Jeweils Abwägungsbeschluss nach Beteiligung Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung

Bebauungsplan:

**Bebauungsplan "SO Naturfriedhof", Markt Wald
Abwägung zum Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

I. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

a) folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 01) Regierung von Schwaben
 - 03c) LRA – Wasserrecht
 - 03d) LRA – Untere Immissionsschutzbehörde
 - 03e) LRA - Bodenschutz
 - 06) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - 09) Bayerischer Bauernverband
 - 11) BUND MN
 - 14) Deutsche Telekom
- Nachbargemeinden Eppishausen, Etringen, Scherstetten, Tussenhausen, Mindelheim

b) folgende Träger haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

- 03a) LRA - Ortsplanung
- 04) Regionaler Planungsverband Donau-Iller
- 05) Wasserwirtschaftsamt Kempten
- 07) Staatliches Bauamt
- 09) Amt für Ländliche Entwicklung
- 12) Vermessungsamt MN
- 13) LEW Verteilnetz
- 15) Schwaben Netz

c) folgende Träger haben Anregungen vorgebracht:

03b) LRA – Untere Naturschutzbehörde

M der 6. FNP- Änderung sowie dem SO Naturfriedhof Markt Wald in der Fassung vom 26.10.2021 besteht Einverständnis seitens der Unteren Naturschutzbehörde.

Stellungnahme der Gemeinde

-,-

Beschlußvorschlag

Wird zur Kenntnis genommen, kein Beschluß notwendig.

08) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim verweist auf seine bereits vorgelegte Stellungnahme vom 22.09.2021. Es ergeben sich keine Änderungen zu den jetzt vorgelegten Planungsunterlagen.

Stellungnahme der Gemeinde

In der vorangegangenen Stellungnahme wurden keine Einwände geltend gemacht, die Ausführungen wurden gewürdigt.

Beschlußvorschlag

Wird zur Kenntnis genommen, kein Beschluß notwendig.

16) Bistum Augsburg

Die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Markt Wald gibt zu bedenken, dass durch die Ausweisung des Naturfriedhofes eine jahrhundertlange christliche Begräbnistradition verloren gehen wird.

In Abstimmung mit unserer Hauptabteilung VI (Grundsatzfragen: Glaube und Lehre - Hochschule - Gottesdienst und Liturgie), Frau Prof. Dr. Gerda Riedl, möchten wir noch auf folgende Aspekte hinweisen:

1. Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass auf den inhaltlich anders gefüllten Begriff "Waldfriedhof" bei der Benennung des Projektes verzichtet wurde.
2. Die Einschätzung "Der Naturfriedhof ist somit keine Konkurrenz zu den klassischen Friedhöfen, sondern als eine Ergänzung hierzu zu verstehen" kann aus unserer Sicht nicht geteilt werden. Wie aus den rückläufigen Belegungen in kommunalen wie kirchlichen Friedhöfen unschwer zu ersehen ist, stellt dieser Wandel in der Friedhofskultur durch Bereitstellung von Naturfriedhöfen faktisch eine Konkurrenz zu wohnortnahen Friedhöfen dar. Dieser Aspekt wird mittelfristig auch auf die Ortsgestaltung Auswirkungen haben. Insofern mag durch die Errichtung von Naturfriedhöfen zwar unmittelbar kein Einfluss auf das kulturelle Umfeld zu erkennen sein, mittelfristige Folgen - auch soziologischer Art - blieben in den Gutachten jedoch leider unberücksichtigt.
3. Sofern kirchliche Bestattungen von Katholiken auf dem Naturfriedhof gewünscht werden, ist darauf hinzuweisen, dass dafür der Wohnortpfarrer des Verstorbenen zuständig ist und diese nur dann zulässig sind, wenn es sich um keine anonymen Urnenbeisetzungen handelt und neben dem Namen auch ein religiöses Symbol den Beisetzungsort kennzeichnet.

Zu den grundsätzlichen Bedenken, die seitens der Kirche gegen diese den Tod noch mehr aus dem Alltagsleben verdrängenden Bestattungstrend bestehen, bitten wir beigefügtes Schreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme der Gemeinde

Seitens der Marktgemeinde wird die Ausweisung eines Naturfriedhofes weiterhin als zusätzliches Angebot zu traditionellen Bestattungen gesehen, egal unter welchem 'Etikett' dieser Friedhof dann geführt wird. Da die moderne Gesellschaft ständig Wandlungen unterworfen ist und immer mehr Kulturen mit einbezieht, sieht der Markt dies als wertvollen Beitrag dazu, verstorbenen Menschen und ihren Angehörigen unabhängig von Konfession und Kultur einen angemessenen Ruheort darzubieten. Deswegen werden 'klassische' Friedhöfe nicht aus den Ortsbildern verschwinden und weiterhin ihre Aufgabe erfüllen; ob sich weitere soziologische Anpassungen ergeben werden, kann im Rahmen dieser Abwägung nicht behandelt werden.

Das Vorsehen christlicher (oder anderer) Symbole ist z.B. durch Gravur eines Kreuzes auf der Grabplakette möglich.

Das beigefügte Schreiben wird im Sinne der Kenntnisnahme, insbesondere in Bezug auf Bestattungen mit religiösem (christlichen) Hintergrund, den Vorhabensträgern zur Verfügung gestellt, so daß diese z.B. über eine Berücksichtigung im Rahmen der Friedhofssatzung darüber befinden können.

Beschlußvorschlag

Die Marktgemeinde hält an der Planung fest, es ergibt sich kein Anpassungsbedarf.

Anhang: Stellungnahme zu christlichen Begräbnissen in Friedwäldern und Ruheforsten

1. Friedwälder und Ruheforste aus katholischer Perspektive

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Arbeitshilfe Nr. 232 »Die kirchliche Begräbnisfeier« aus dem Jahr 2009 auch auf die zunehmende Zahl sogenannter Friedwälder als Bestattungsorte Bezug genommen.

Dort heißt es unter Nr. 68: »In jüngerer Zeit gibt es an verschiedenen Orten auch die Möglichkeit, die Urne mit der Asche eines Verstorbenen auf einem naturbelassenen Waldstück im Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches beizusetzen. Diese Bestattungsform fördert privatreligiöse, naturreligiöse

se oder pantheistische Vorstellungen und verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden. Deshalb hat die Kirche grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform und fördert sie nicht. Trotzdem entwickelt sich hier offensichtlich eine neue Art des Friedhofes, sofern das Waldstück klar ausgewiesen ist und der Ort der Beisetzung des namentlich genannten Verstorbenen durch eine entsprechende Plakette markiert wird. Ein kirchliches Begräbnis ist hier nur dann möglich, wenn der Verstorbene diese Bestattungsform nicht aus Gründen gewählt hat, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder eines mit dem Bestattungsdienst beauftragten Laien an einer Urnenbeisetzung im Wald ist darüber hinaus nur erlaubt, wenn die Grabstätte dauerhaft durch Namen und ein christliches Symbol gekennzeichnet werden kann.«

Grundsätzlich bestehen also seitens der Kirche erhebliche Bedenken gegen diesen Trend. Eine Mitwirkung katholischer Amtsträger (Geistlicher wie beauftragter Laien) bei Errichtung oder Eröffnung von Friedwäldern wird daher nicht befürwortet (Amtsblatt der Diözese Augsburg 2008, S. 155). Hinzu kommt, dass durch diese Bestattungsform die Feuerbestattung noch stärker propagiert wird. Wie in c. 1176 § 3 CIC/1983 ausdrücklich formuliert wird, »empfiehlt die Kirche nachdrücklich, daß die fromme Gewohnheit beibehalten wird, den Leichnam Verstorbener zu beerdigen«. Die Feuerbestattung ist demgegenüber also generell als zweitrangig zu betrachten, auch wenn sie mittlerweile unter der Voraussetzung zulässig ist, dass sie nicht »aus Gründen gewählt worden ist, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen« (c. 1176 § 3).

2. Christlicher Glaube an die leibliche Auferstehung von den Toten

In tradierten Begräbnisriten und Symbolen kommt sinnfällig die auch im Glaubensbekenntnis artikulierte Glaubensüberzeugung zum Ausdruck, dass jedem einzelnen in seiner personalen Würde und in seiner leib-seelischen Einheit über die schmerzlich wahrnehmbare Grenze des Todes hinaus von Gott Leben in neuer Qualität geschenkt wird. Unsere diesbezügliche Glaubensgewissheit gründet in der Erfahrung der Begegnung mit dem auferstandenen Herrn Jesus Christus, dem »Erstgeborenen der Toten« (Kol 1,18).

Diesen unseren Glauben drücken wir aus durch christliche Symbole - wie etwa das Kreuz - an jedem einzelnen Begräbnisort und durch die Kennzeichnung des Begräbnisortes mit dem Namen des Verstorbenen. Zudem kommt damit auch über den Tod hinaus der Glaube des Verstorbenen sinnfällig zum Ausdruck.

Daher bedeuten alle Begräbnisformen, die anderen Weltanschauungen oder philosophischen Überzeugungen im Blick auf ein Leben nach dem Tod geschuldet sind, aus Sicht der katholischen Kirche immer auch eine Verdunkelung des Glaubenszeugnisses.

3. Weitere Aspekte der Thematik

Mit der Umwandlung eines Waldes zum Friedhof schreitet auch die Ausgrenzung der Realität des Todes aus unserem Lebensalltag zunächst räumlich fort. Durch die naturbelassene Umgebung und die meist kaum merklich angebrachten Namensschilder bleibt der Waldcharakter weithin erhalten, die Dimension des Todes als einer jeden betreffenden Realität scheint im zyklischen Naturkreislauf aufzugehen. Solches Denken steht in diametralen Gegensatz zum linearen Geschichtsverständnis des Christentums, zur Einmaligkeit und Geschichtsgebundenheit jeder menschlichen Existenz und der Bedeutung dieses einen Lebens für die Zukunft bei Gott.

Zu bedenken ist darüber hinaus, wie mühsam es gerade für ältere und womöglich gehbehinderte Angehörige sein kann, diese letzte Ruhestätte ihrer Angehörigen im Wald aufzusuchen, dessen Charme ja unter anderem darin besteht, ihn weitgehend naturbelassen zu erhalten.

4. Regelung für die »Urnenbestattung in natürlicher Umgebung« in der Diözese Augsburg

Eine rechtsverbindliche Handreichung für Friedwälder gibt es für die Diözese Augsburg nicht. Aber im Amtsblatt der Diözese Augsburg Jg. 2008, S. 155 f. kamen folgende Ausführungen der Deutschen Bischofskonferenz zu dieser Thematik zum Abdruck:

Urnenbestattung in natürlicher Umgebung

In ihrem Dokument »Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht« vom 20. Juni 2005 haben sich die deutschen Bischöfe bereits einmal mit der Urnenbestattung im Wald befasst. Verschiedene Diözesen haben mittlerweile den Seelsorgern klare Richtlinien für entsprechende Anfragen an die Hand gegeben. Die folgenden Grundsätze bauen auf diesen Regelungen auf und können möglicherweise dort, wo bisher keine Regelung existiert, hilfreich sein.

1. Auch wenn nicht allen, die eine Urnenbeisetzung im Wald wünschen oder derartige Anlagen betreiben oder befürworten, Motive unterstellt werden dürfen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, bleiben grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform. Sie fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen und verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden in einen oft weit entfernten Wald. Eine Mitwirkung katholischer Amtsträger (Geistlicher und beauftragter Laien) bei der Errichtung oder Eröffnung entsprechender Anlagen ist daher nicht möglich.

2. Hinsichtlich des Wunsches eines Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen nach einer Urnenbeisetzung im Wald sind folgende Grundsätze zu beachten: Beim kirchlichen Begräbnis erleidet die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand und gibt den Lebenden den Trost der Hoffnung (vgl. can. 1176 § 2 CIC). Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren (vgl. can. 1176 § 1 CIC). Das kirchliche Begräbnis ist denjenigen zu verweigern, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben, sofern sie nicht vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben (vgl. can. 1184 § 1 n. 2 CIC). Das bedeutet, dass der zuständige Geistliche - wie bisher - in jedem Einzelfall zu entscheiden hat, ob ein kirchliches Begräbnis möglich ist oder verweigert werden muss. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob naturreligiöse, pantheistische oder andere der christlichen Glaubenslehre widersprechende Motive zu der Entscheidung für eine Urnenbestattung im Wald geführt haben. Wenn ein kirchliches Begräbnis nach Maßgabe der liturgischen Vorschriften nicht möglich ist, sollen aber den Angehörigen - sofern sie es wünschen - geistliche Hilfen nicht vorenthalten werden.

3. Im Gespräch mit den Angehörigen soll der Seelsorger deutlich machen, dass die zentrale Feier eines kirchlichen Begräbnisses die Begräbnismesse ist. Darüber hinaus richtet sich die Form des kirchlichen Begräbnisses auch im Fall einer Urnenbeisetzung im Wald nach den liturgischen Vorschriften.

4. Zuständig für die Begräbnismesse, die Feier der Verabschiedung und gegebenenfalls die Feier der Urnenbeisetzung ist grundsätzlich der Heimatpfarrer des Verstorbenen, nicht aber der Pfarrer, auf dessen Pfarrgebiet sich der Begräbnisort befindet. Bei einer Urnenbeisetzung im Wald liegt es im Ermessen des Heimatpfarrers, ob er an einer gottesdienstlichen Feier dort teilnimmt.

5. Nach Möglichkeit soll die liturgische Feier der Verabschiedung und der Segnung des Verstorbenen vor der Einäscherung in der Kapelle des Friedhofs oder des Krematoriums stattfinden. Wo eine solche Feier vor der Einäscherung nicht möglich ist, sollte sie mit der Begräbnismesse verbunden werden oder als Wort- Gottes-Feier in der Pfarrkirche oder der Friedhofskapelle stattfinden, bevor die Urne zum Ort der Bestattung im Wald überführt wird.

6. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder eines mit dem Begräbnisdienst beauftragten Laien an einer Urnenbeisetzung im Wald ist nur erlaubt, wenn es möglich ist, die Grabstätte dauerhaft durch Namen und ein christliches Symbol zu kennzeichnen.

7. Die Mitwirkung an einer Bestattungsfeier, bei der die Totenasche verstreut wird, ist Geistlichen und beauftragten Laien untersagt.

Prof. Dr. Gerda Riedl

(Leiterin der Hauptabteilung VI)

II. öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen vorgebracht.

Abwägungsbeschluss:

Beschluss:

Die Abwägungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden wie vorgestellt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Flächennutzungsplan:

**6. Änderung FNP "SO Naturfriedhof", Markt Wald
Abwägung zum Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

I. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Für Bebauungsplan und 6. FNP-Änderung wurden im vorliegenden Verfahren die identischen, vorwiegend zustimmenden Stellungnahmen abgegeben. Aus der Behandlung im Rahmen der Abwägung beim Bebauungsplan ergab sich kein weiterer Handlungsbedarf für die Planung. Da sich im FNP darüber hinaus keine weitere Regelungsmöglichkeit ergibt, wird hier vollinhaltlich auf die Abwägung zum Bebauungsplan verwiesen.

II. öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen vorgebracht.

Abwägungsbeschluss:

Die Abwägungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden wie vorgestellt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Satzungsbeschluss:

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan „SO Naturfriedhof“ Markt Wald wird in der Version vom 18.01.2022 als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

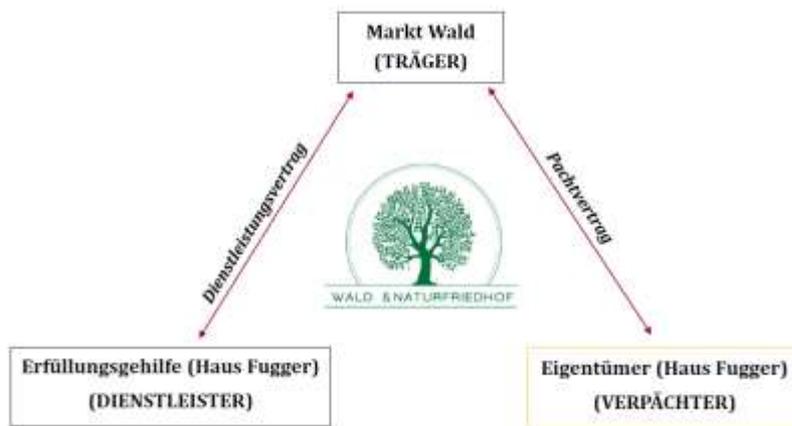
Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Feststellungsbeschluss:

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan „SO Naturfriedhof“ wird hiermit festgestellt (§ 6 BauGB) und zur Genehmigung an das LRA Unterallgäu übersandt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Abschluss von Verträgen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt den Bürgermeister zur Vorbereitung bzw. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages, sowie einen Pachtvertrag mit dem Hause Fugger zur Umsetzung und Betrieb des Naturfriedhofes Markt Wald.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

BGM bedankt sich bei Herrn Nardo und beim Fürst Fugger für die gute Zusammenarbeit.

TOP 3:

Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage; Flur-Nr. 526/2, 595

Gemarkung Oberneufnach

Bauherren: Eva und Karlheinz Lehner aus Oberneufnach

Familie Lehner möchte grundsätzlich über diese Bauvoranfrage die Zulässigkeit auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf der grundstückseigenen Fläche zwischen Bahndamm und Ostseite des bestehenden Wohnhauses prüfen lassen.

Wohnhaus 8 x 10 und Garage mit Satteldach.

Es gibt hier keine örtliche Bauvorschrift (Bebauungsplan). Die Baumaßnahme ist im Innenbereich im Dorfgebiet. Baurechtlich ist das Bauvorhaben über die Neufnachtalstraße erschlossen. Wasser und Abwasseranschluss muss noch hergestellt werden. Regenwasser ist grundsätzlich zu versickern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage; Flur-Nr. 526/2, 595 Gemarkung Oberneufnach wird erteilt. Die Bauvoranfrage wird zur Genehmigung an das LRA gesandt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 4:**Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Kfz-Laube, Flur-Nr. 519/3, Gemarkung Immelstetten**

Bauherr: Bernhard Parringer aus München

Herr Parringer will auf der Fl.Nr. 519/3 der Gemarkung Immelstetten ein Einfamilienhaus mit KFZ Laube erstellen. Die Grundmasse des Hauptgebäudes sind 15 m auf 7 m, nur Erdgeschoss und ohne Keller. Die KFZ-Laube hat eine Maß von 5 x 6 m. Beide Korpus mit einem Satteldach von 15 %.

Bereits im Jahre 2010 wurde der Familie Gruber vom Landratsamt Unterallgäu für diesen Bereich eine formlose Bauvoranfrage positiv beantwortet.

Es gibt hier keine örtliche Bauvorschrift (Bebauungsplan). Die Baumaßnahme ist im Innenbereich im Dorfgebiet. Baurechtlich ist das Bauvorhaben über die Dorfstraße erschlossen. Wasser und Abwasseranschluss muss noch hergestellt werden. Regenwasser ist grundsätzlich zu versickern.

Die Versickerung wäre verpflichtend über eine Innenbereichssatzung möglich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Kfz-Laube, Flur-Nr. 519/3, Gemarkung Immelstetten wird erteilt. Der Bauantrag wird zur Genehmigung an das LRA gesandt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 5:**Bauantrag auf Errichtung eines Stadels, Flur-Nr. 830, Gemarkung Immelstetten**

Bauherr: Gertrud Lochbrunner aus Immelstetten

Frau Lochbrunner möchte auf der Fl.Nr. 830 der Gemarkung Immelstetten einen Stadl-Neu/Anbau erstellen. Die Grundmasse des Anbau sind 9 m auf nördlich 6,20m und südlich 5m. Der Korpus erhält ein Pultdach.

Es ist über das Landratsamt zu klären, ob es noch im Innenbereich ist. Weiter wäre dann, bei Außenbereich die Privilegierung durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Baurechtlich ist das Bauvorhaben über den Erlenweg erschlossen. Wasser und Abwasseranschluss muss nicht hergestellt werden. Regenwasser ist grundsätzlich zu versickern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung eines Stadels, Flur-Nr. 830, Gemarkung Immelstetten wird erteilt. Der Bauantrag wird zur Genehmigung an das LRA gesandt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 6:

Bauantrag – Erweiterung einer Maschinenhalle u. Anbau einer Überdachung an die best. Garagen, Wiederaufbau eines Holzlagerschuppens, Flur-Nr. 60, Gemarkung Oberneufnach

Bauherr ist die Schmid Erben Verwaltungs KG

Frau Petra Schmid reicht für das Grundstück Flur-Nr. 60, Gemarkung Oberneufnach einen Bauantrag ein. Es handelt sich hierbei um die nachträgliche Genehmigung. Mit Umbau des Wohn- und Betriebsgeländes wurde der ursprüngliche geplante Gebäudekomplex größer gebaut als damals beantragt. Im Zuge der Vermögensverteilung innerhalb der sog. „Schmid Erben Verwaltungs KG“ wurde dieser Umstand festgestellt, der im Prinzip seit Umbau (vor. ca. 20 Jahren) bereits besteht. Um für Ordnung und Rechtssicherheit hinsichtlich der Bestandsgebäude zu schaffen, ist seitens des Marktgemeinderats eine nachträgliche Zustimmung zu erteilen, auch, wenn der Bauantrag wortwörtlich 20 Jahre zu spät kommt. Letztendlich ist dieser „Schwarzbau“ wohl bisher nie jemandem aufgefallen. Es wäre im Interesse von uns allen, diesen Sachverhalt möglichst unproblematisch zu bereinigen und Frau Schmid bei der Ausführung zu unterstützen.

Baurechtlich ist das Bauvorhaben über die Neufnachtalstraße erschlossen. Wasser und Abwasseranschluss ist bereits hergestellt. Regenwasser ist grundsätzlich zu versickern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Erweiterung einer Maschinenhalle u. Anbau einer Überdachung an die best. Garagen, Wiederaufbau eines Holzlagerschuppens, Flur-Nr. 60, Gemarkung Oberneufnach wird erteilt. Der Bauantrag wird zur Genehmigung an das LRA gesandt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 7:

Bauantrag – Neubau eines Viehunterstands, Flur-Nr. 1307, Gemarkung Immelstetten

Bauherr: Solarpark Immelstetten GmbH & Co.KG aus Sielenbach

Die Solarpark GmbH möchte auf der Fl.Nr. 1307 der Gemarkung Immelstetten einen Neubau eines Unterstandes für Weidehaltung für die Pflege der Flächen der Solaranlage erstellen.

Die Grundmasse des Stadels sind genau auf 100 m² wie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt, geplant. Der Korpus erhält ein Pultdach.

Laut Aussage des Landratsamtes (LRA) ist, da es ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan ist, ein Genehmigungsverfahren durch das LRA notwendig. Die Genehmigung des Baues kann nur der Vorhabensträger erhalten.

Baurechtlich ist das Bauvorhaben über den Feldweg zur Frühlingsstraße erschlossen. Wasser und Abwasseranschluss muss nicht hergestellt werden. Regenwasser ist grundsätzlich zu versickern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Neubau eines Viehunterstands, Flur-Nr. 1307, Gemarkung Immelstetten wird erteilt. Der Bauantrag wird zur Genehmigung an das LRA gesandt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 8:

Spielplatz – Alberta-Schuster-Platz, Planungsvorstellung und Vergabe

Bürgermeister Wachler gibt dem Marktgemeinderat bekannt, dass zwischenzeitlich Angebote zur Errichtung der Spielplätze eingegangen sind. Es wurde am 10.01.2022 eine Arbeitsbesprechung der Aktionsgruppe zusammen mit dem Vorstand des TSV Markt Wald durchgeführt. Das Ergebnis wird nun durch die Sprecherin Bernadette Egger dargestellt.

Bgm Wachler gibt das Wort an die Arbeitsgruppensprecherin Frau Bernadette Egger weiter.

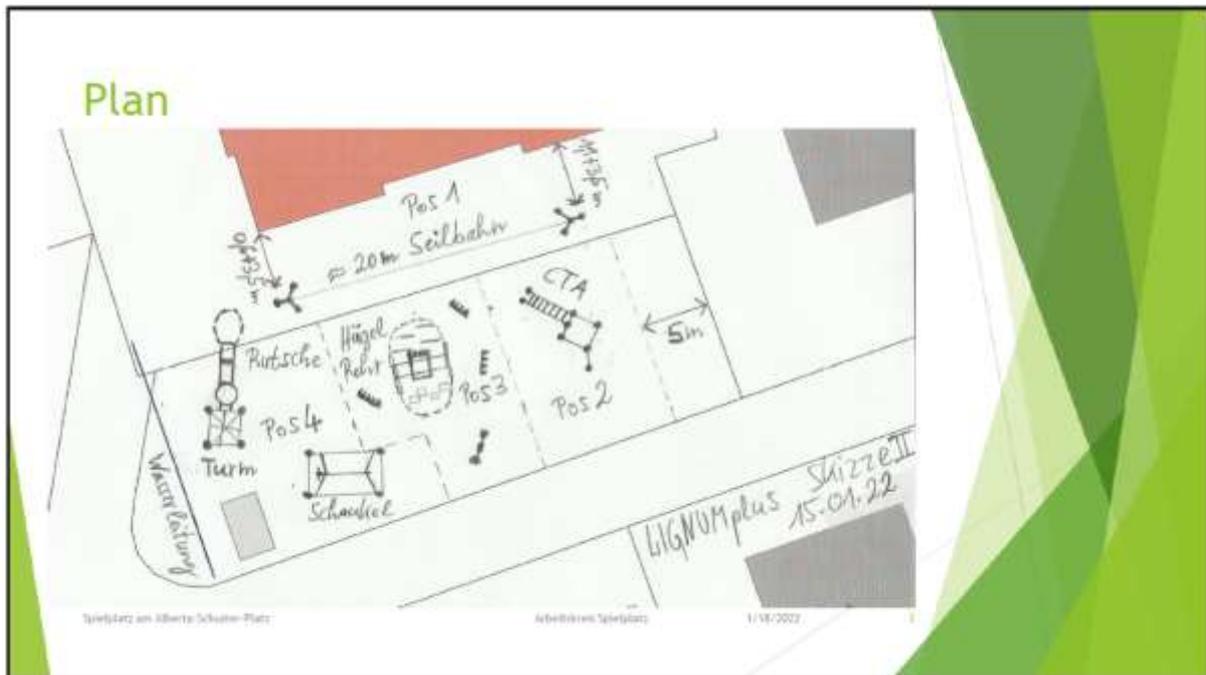
Frau Egger dankt dem Bürgermeister und dem MGR für das Vertrauen und stellt dem MGR die das Ergebnis aus der Arbeitsgruppe für den Spielplatz am Alberta-Schuster-Platz in Markt Wald vor. Weiter informiert Sie den MGR über die Kosten dafür.

Gesamtdarstellung laut Exceltabelle der Arbeitsgruppe

Investition Spielplätze Markt Wald

| Kostenüberblick | aktuelle Kalkulation | Ziel | Kommentar |
|------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Spielplatz am Sportplatz | 49.546 € | | |
| LIGNUMplus | 48.046 € | 42.000 € | |
| eigene Materialkosten | 1.500 € | | enthält Kosten für Zaun und Betonfundamente |
| abzüglich | | | |
| Eigenleistung / Mithilfe | -2.142 € | | 2 Helfer-Samstage |
| Investition | 47.404 € | 41.358 € | |
| 2. Spielplatz Alberta-Schuster-Platz | 75.501 € | | |
| LIGNUMplus | 71.001 € | 68.000 € | |
| eigene Materialkosten | 4.500 € | | enthält Kosten für Zaun, Betonfundamente und 100 m³ Holzschnitzel als Fallschutz |
| abzüglich | | | |
| Eigenleistung / Mithilfe | -6.902 € | | 2 Helfer-Samstage und bei Kleinkinderbereich selber buddeln |
| Investition | 68.599 € | 65.598 € | |
| SUMME Investition Spielplätze Markt Wald | 116.004 € | 106.956 € | |
| Abzüglich Spenden | | -9.588 € | 4088 € durch Spendenaufruf, 500 € Sparkasse, 5000 € Naturpark Westliche Wälder |
| SUMME Investition Gemeinde in Spielplätze Markt Wald (gerundet) | | 97.000 € | |

In Absprache mit dem TSV Markt Wald wurde das Konzept wie folgt abgesprochen.



Es ist geplant den Spielplatz mit Zaun mit Stabrohrzaun einzufrieden, da die Hunde sonst auf die Fläche ihre Notdurft verrichten.

Kosten

| | |
|------------------------------------------|-----------------|
| Spielplatz Alberta-Schuster-Platz | 72.700 € |
| LIGNUMplus | 61.600 € |
| eigene Materialkosten | 11.100 € |
| abzüglich | |
| Eigenleistung / Mithilfe | -2.142 € |
| Investition | 70.558 € |

Wir überbauen einen Teil des Grundstückes des TSV Markt Wald. Hier muss haftungstechnisch ein Überlassungsvertrag mit dem TSV Markt Wald geschlossen werden.

Der Marktgemeinde diskutiert rege über die Kosten, da weiter Gelder für andere Freizeitgestaltungen (Trimm dich Pfad, Trettanlage, Bike Park).

Anwohner sollten angeschrieben werden. Adressen an Huber Franz zum nächsten Kulturanschuss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt der Fa. LIGNUMplus aus Oberstdorf den Auftrag über den Bau des Spielplatzes am Alberta-Schuster-Platz laut Angebot-2 vom 15.01.2022.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 9:

Sonstiges

Defibrillatoren

Die alten fünf Defi's sind zu warten. Die Defi's in Oberneufnach und Anhofen sind sehr schlecht. Die Kosten für den Kompletttausch würden sich auf 4260,20 € belaufen. Bürgermeister Wachler würde alle Defi's tauschen.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

II. Nichtöffentlich: